

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/11614, 16/11718 Nr. 2 –**

**Einhundertsiebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

A. Problem

Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Textilwaren aus China, Stahlwaren aus der Ukraine; Anpassung an EG-Rechtsgrundlagen; Aufhebung von bestimmten Einfuhrkontrollerfordernissen; Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis der Außenhandelsstatistik.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung berücksichtigt vor allem die Änderungen der EG-Einfuhrregelungen. Mit der Aufhebung der EG-Beschränkungen für Textilwaren, Stahl und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der nationalen Verfahrensvorschriften zur Marktbeobachtung und landwirtschaftlichen Produkten entfallen Kosten für die Beantragung und Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen, Ursprungszeugnissen und Ausfuhrbescheinigungen sowie Einfuhrlicenzen und Einfuhrkontrollmeldungen in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr ist nicht mit einer nennenswerten Auswirkung auf

Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Mit der Streichung von Einfuhrkontrollmeldungserfordernissen in der Einfuhrliste wird der Anwendungsbereich des § 27a der Außenwirtschaftsverordnung erheblich eingeschränkt. Da die Informationspflicht lediglich die Abgabe eines Durchdrucks der Einfuhranmeldung vorsieht, sind die bürokratischen Entlastungseffekte gering.

Die Liberalisierung der Einfuhrbeschränkungen für Textilwaren, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für Stahlerzeugnisse sowie die Aufhebung der Lizenzerfordernisse bei der Einfuhr einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten nach deutschem Recht. Die Informationspflichten im Zusammenhang mit diesen Einfuhrbeschränkungen sind im EG-Recht begründet; über die Anpassung der Einfuhrliste wird die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen diese Informationspflichten sichergestellt.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/11614 nicht zu verlangen.

Berlin, den 28. Januar 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Ernst Burgbacher
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Ernst Burgbacher

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/11614** in seiner 84. Sitzung am 28. Januar 2009 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Gegenstand der Einhundertsiebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste auf Drucksache 16/11614 ist die Anpassung der Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Textilwaren. Dabei sollen Doppelkontrollverfahren zu Überwachungszwecken gegenüber der VR China aufgehoben werden.

Die Einfuhrliste an EG-Einfuhrvorschriften für Stahlwaren soll angepasst werden. Dabei sollen Doppelkontrollverfahren mit mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Ukraine aufgehoben werden. Die Einfuhrliste soll ferner an Aktualisierungen der EG-Rechtsgrundlagen angepasst und daran, dass Lizenzerfordernisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgehoben worden sind. Weiter sollen Einfuhrkontrollmeldungserfordernisse für verschiedene landwirtschaftliche Produkte aufgehoben werden. Schließlich soll

die Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2009 angepasst werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/11614 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage 16/11614 in seiner 124. Sitzung am 28. Januar 2009 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner 84. Sitzung am 28. Januar 2009 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dem Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/11614 nicht zu verlangen.

Berlin, den 28. Januar 2009

Ernst Burgbacher

Berichterstatter